

V e r e i n b a r u n g

gemäß § 25 i. V. m. § 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG S-H) zur Finanzierung des Betriebes einer Großtagespflegestelle

Zwischen

– im Nachfolgenden **Träger** genannt –

vertreten durch

u n d

der Stadt Ahrensburg, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg
vertreten durch den Bürgermeister

– im Nachfolgenden **Stadt** genannt –

wird zur Finanzierung der Großtagespflegestelle
des Trägers folgende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

1 Allgemeines

- (1) Der Träger verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt, welche auf die bedarfsgerechte Versorgung mit Betreuungsplätzen und das Kindeswohl ausgerichtet ist. Er verpflichtet sich zu einer sparsamen und pfleglichen Bewirtschaftung der Großtagespflegestelle und nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.
- (2) Der Träger erfüllt seine erzieherische und pflegerische Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten der Kinder.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Vorschriften für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung bei Einrichtung und Betrieb von Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen zu beachten bzw. zugrunde zu legen.

2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Träger (Untermieter) betreibt auf dem Grundstück in Ahrensburg, welches von der Stadt Ahrensburg (Vermieter) angemietet wurde, eine Großtagespflegestelle. Zur Vermietung wird ein gesonderter Mietvertrag geschlossen. Als Zeitpunkt der Eröffnung wird von den Vertragsparteien der vereinbart.

- (2) Die Stadt wird mit dem Träger separat einen entsprechenden Untermietvertrag zur Nutzung des bebauten Grundstückes abschließen.

3 Beginn und Ende der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem tatsächlichen Tag des Beginns des Betriebes in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung kann durch die Stadt aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Träger gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Eine vorherige schriftliche Abmahnung ist erforderlich.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4 Inventar/ ersicherungen

- (1) Sämtliche mit dem Inventar verbundenen Kosten und Risiken, so insbesondere die Anschaffung, Pflege, Wartung und Versicherung sind ausschließlich Sache des Trägers. Ebenso die Eignung des Inventars für den Zweck der Kinderbetreuung.
- (2) Für die Erstausrüstung wird dem Träger ein nicht zurückzahlender Zuschuss in Höhe von.....Euro bis zumgezahlt. Sollte diese Vereinbarung aus einem vom Träger zu vertretenden Grund der Vertragsverletzung durch die Stadt gekündigt werden, ist dieser Zuschuss in voller Höhe zurückzahlen oder das mit dem Zuschuss angeschaffte Inventar an die Stadt kostenfrei herauszugeben. Die Stadt hat dabei das Wahlrecht.
- (3) Sämtliche mit der Nutzung zusammenhängenden notwendigen Versicherungen werden vom Träger abgeschlossen.

5 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung wird davon abhängig gemacht, dass die Großtagespflegestelle nach den Bestimmungen des Kindertagesstätten-gesetzes (KiTaG SH) und den Vorgaben der Genehmigungsbehörden in den jeweils geltenden Fassungen betrieben wird. Die Finanzierung wird weiter davon abhängig gemacht, dass die Betreuung ganzjährig durchgängig ohne Schließzeiten erfolgt.
- (2) Ein Wirtschafts- und Stellenplan der Großtagespflegestelle wird nach den gel-tenden Bestimmungen einer Kindertageseinrichtung jährlich aufgestellt und der Stadt bis zum 01.09. des Jahres für das Folgejahr zur Prüfung bzw. Ab-stimmung vorgelegt.

- (3) Die Stadt trägt das Betriebsdefizit (nicht gedeckte laufende Betriebskosten) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:
- (4) Der Träger verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine wirtschaftlich sparsame Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
- (5) Zu den Betriebskosten gehören alle in den jeweils geltenden Erläuterungen zur Abwicklung des Landes- und Kreiszuschusses für die Förderung von Kindertageseinrichtungen nach § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom Kreis Stormarn aufgeführten Kostenbestandteile, sofern hier keine Sonderregelung gegeben ist.
- (6) Die nicht gedeckten laufenden Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben § 24 KiTaG abzüglich aller dem Träger für die Großtagespflegestelle anderweitig zufließenden Einnahmen (§ 25 KiTaG).
- (7) Aufgrund der Anwendung der Sozialstaffel des Kreises Stormarn erfolgt zur Ermittlung der Kosten der Großtagespflegestelle eine Mischkostenkalkulation (Krippe, Kindergarten/Hort)
- (8) Zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten sind angemessene Kostenbeiträge von den Eltern zu erheben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach den ortsüblichen Elternbeiträgen gemäß Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen entsprechend.

Soweit Krippenkinder im Laufe eines Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, eine Übernahme in eine Elementargruppe ggf. auch in andere Einrichtung nicht möglich ist, so leisten die Eltern den ortsüblichen Elternbeitrag für den Regelbereich.

- (9) Die Großtagespflegestelle wird gemäß § 28 Ziffer 3 KiTaG betrieben. Die Großtagespflegestelle darf nur mit pädagogischem Personal, insbesondere Erzieher/innen bzw. sozialpädagogischen Assistent/innen betrieben werden. Das Personal darf dabei finanziell nicht besser gestellt werden als das Personal kommunale Träger. Höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- (10) Ein Verwaltungskostenanteil wird in Höhe von 6 % der pädagogischen anerkannten Personalkosten akzeptiert.

6 Abschlagszahlungen

- (1) Der Träger erhält eine Abschlagszahlung jeweils zum 15. des ersten Monats des Quartals auf die für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten nicht gedeckten Betriebskosten in Höhe von 25 %

- (2) Eine Schlussrechnung (Jahresrechnung) zu den laufenden Abschlagszahlungen des Kalenderjahres erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Überzahlungen werden mit den nachfolgenden Abschlagszahlungen durch den Träger an die Stadt zurück gezahlt (verrechnet). Minderzahlungen sind dem Träger spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung auszugleichen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel jederzeit zu prüfen. Hierfür kann die Stadt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern sowie die Verwendung der Zahlungen der Stadt vor Ort prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ein nach Prüfung festgestellter Differenzbetrag ist binnen drei Monaten auszugleichen.

7 Aufnahme der Kinder

- (1) Die Anzahl der Kinder je Tagesmutter/-vater in den Räumlichkeiten ist abhängig von der erteilten Pflegeerlaubnis des Kreises Stormarn.
- (2) Die Aufnahme bedarf der schriftlichen Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Platzvergabe erfolgt durch die zentrale Verwaltungsstelle der Stadt.
- (4) Es dürfen nur Kinder mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in Ahrensburg aufgenommen werden.
- (5) Sollte es zu Leerständen kommen, kann eine Aufnahme eines auswärtigen Kindes erfolgen, soweit der Kostenausgleich gemäß § 25 a KitaG durch den Träger im Vorwege geregelt wurde.

8 Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen/

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

- (3) Im Übrigen findet die der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen entsprechende Anwendung.

Ahrensburg,

Michael Sarach
Bürgermeister